

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN .

1995

MONTAG, 27. NOVEMBER 1995

Nr. 48

HESSISCHES MINISTERIUM

FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rohwasseruntersuchungsverordnung - VV-RUV

Die nachstehend abgedruckte Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rohwasseruntersuchungsverordnung nach § 57 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 und Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), führe ich hiermit ein.

Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rohwasseruntersuchungsverordnung - VV-RUV -

Zum Vollzug der Verordnung über die Untersuchung des Rohwassers von Wasserversorgungsanlagen- Rohwasseruntersuchungsverordnung, RUV- vom 19. Mai 1991 (GVBl. I S. 290) wird die nachstehende Neufassung der Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Vorbemerkung/Zielsetzung

Die intensive Überwachung des Grundwassers ist ein Schwerpunkt der Umweltüberwachung in Hessen. Zur Erfassung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit wurde seit Mitte der achtziger Jahre ein landeseigenes Meßnetz aufgebaut, das derzeit aus rund 300 Meßstellen besteht. Mit der Verordnung über die Untersuchung des Rohwassers von Wasserversorgungsanlagen (Rohwasseruntersuchungsverordnung- RUV-) vom 19. Mai 1991 werden die in Hessen vorhandenen rund 2 000 Trinkwassergewinnungsanlagen in die Grundwasserüberwachung einbezogen und das Meßstellennetz entscheidend verdichtet. Zudem werden Erkenntnisse über die Grundwasserbeschaffenheit in den durch Grundwasserentnahmen beeinflussten Bereichen gewonnen.

Eine Verwaltungsvorschrift, die im wesentlichen Regelungen zur Anlaufzeit des Verordnungsvollzuges enthält, wurde am 24. Juli 1991 erlassen (StAnz. S. 1921); ergänzende Erläuterungen erfolgten mit Erlaß vom 30. September 1991 (StAnz. S. 2493). Diese Vorgaben sind auf Grund der umfangreichen Erfahrungen zum RUV-Vollzug zu aktualisieren und zu ergänzen.

2. Zuständige Behörde/Untersuchungspflichtige/Nutzung sonstiger Untersuchungsergebnisse (zu § 1 RUV)

2.1 Gemäß § 1 RUV begründet die RUV die Verpflichtung, die Beschaffenheit des zur Wasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) untersuchen zu lassen. Aufgrund der Zielsetzung der RUV, vertiefende Erkenntnisse über die Grundwasserbeschaffenheit zu gewinnen, ist die Untersuchungspflicht an die Entnahme und Zutageförderung/Zutageleitung von Grundwasser gebunden. Hinsichtlich der Definition der Gewinnungsanlage wird auf Pkt. 3.1 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.

Die Untersuchungspflicht obliegt dem Unternehmer der Wasserversorgung. Der Begriff „Unternehmer der Wasser-

versorgung" umfaßt neben der öffentlichen auch die private Wasserversorgung. Da die RUV in Teilbereichen an die Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe- Trinkwasserverordnung; TrinkwV- vom 5. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2613, ber. BGBI. I 1991 S. 27), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBI. I S. 278), angelehnt ist, tritt die Untersuchungspflicht jedoch nur ein, wenn das Wasser

— zu Zwecken der Trinkwasserversorgung oder

— zu sonstigen Zwecken, die das Vorliegen von Trinkwasserqualität voraussetzen (z. B. Betriebe zur Herstellung und Behandlung von Nahrungs- und Genußmitteln)

genutzt wird. Die RUV unterscheidet im -Gegensatz zur TrinkwV nicht zwischen Unternehmern und sonstigen Inhabern einer Wasserversorgungsanlage.

2.2 Gemäß § 94 Abs. 1 HWG ist die untere Wasserbehörde-, in den Fällen des § 93 Abs. 4 Satz 3 HWG die obere Wasserbehörde- die für den Vollzug der RUV zuständige Behörde. Die Entscheidung der unteren Wasserbehörde ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu treffen.

2.3 Die zuständige Behörde ermittelt die Untersuchungspflichtigen. Sie wirkt auf eine schnellstmögliche Erfassung der Untersuchungspflichtigen und Umsetzung der Bestimmungen der RUV hin.

2.4 Sofern eine Untersuchung auf bestimmte Stoffe bereits durchgeführt wurde, kann sich der Unternehmer der Wasserversorgung insoweit auf die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse beschränken; unberührt bleibt die Verpflichtung zur Mitteilung der Stammdaten der Gewinnungsanlage. Das Wasserwirtschaftsamt prüft, ob die Untersuchungsergebnisse den Anforderungen der RUV genügen. Hier ist insbesondere die Geeignetheit der Probenahmestelle zu überprüfen. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens wird auf Pkt. 9 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.

2.5 Wenn auch RUV und TrinkwV im Grundsatz verschiedene Zielsetzungen aufweisen, so ist doch im Hinblick auf die weitgehende Übereinstimmung der Untersuchungsparameter oftmals eine Koordinierung der durchzuführenden Untersuchungen möglich und insbesondere auch unter Kostengesichtspunkten sinnvoll. Die Koordinierung erfolgt am zweckmäßigsten in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Gesundheitsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes sowie der zuständigen Behörde. Fallweise kann auch die unmittelbare Einbindung des Untersuchungspflichtigen, des Staatlichen Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes bzw. des beauftragten Labors sowie der Hess. Landesanstalt für Umwelt sinnvoll sein.

2.6 Bei der Koordinierung ist darauf zu achten, daß den Zielsetzungen der RUV ausreichend Rechnung getragen wird. Besondere Bedeutung kommt insoweit der Probenahme-

stelle gemäß § 2 Abs. 1 und 2 RUV zu (vgl. Pkt. 3 dieser Verwaltungsvorschrift). Hinsichtlich Untersuchungsstellen und -verfahren wird auf Pkt. 4 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.

3. **Gewinnungsanlage und Probenahmestelle** (zu § 2 Abs. 1 und 2 RUV)

3.1 Die **Probenahme** hat bei allen genutzten Einzelgewinnungsanlagen (Ort der Zutageförderung des Grundwassers oder am Quellaustritt) zu erfolgen. **Einzelgewinnungsanlage** i. S. der RUV ist jede Anlage, die der Gewinnung von Grundwasser dient. Hierbei ist von der Definition des Grundwassers gemäß DIN 4049 Teil 1/12.92 auszugehen; demnach ist Grundwasser unterirdisches Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und dessen Bewegung ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Schwerkraft und den durch die Bewegung selbst ausgelösten Reibungskräften bestimmt wird. Gewinnungsanlagen sind insbesondere Brunnen, Quelfassungen, Stollen und Schürfunge; wird eine Schürfung von mehreren Sickersträngen gespeist, soll die Probenahme an dem Strang mit der stärksten Schüttung erfolgen.

3.2 Ist eine Probenahmemöglichkeit an der Gewinnungsanlage nicht vorhanden, ist diese nachzurüsten; sollte dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, legt die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 RUV die Probenahmestelle abweichend fest. Hinsichtlich der Angabe von Stammdaten wird auf Pkt. 9.2 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.

3.3 Da die Beschaffenheit des Grundwassers beim Fließvorgang von verschiedenen physikalisch-chemischen Prozessen (u. a. druck- und temperaturabhängiges Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht, Reduktions-Oxidations-Potential) beeinflusst wird und sich auch bei Mischung von Grundwässern gleicher Herkunft ändern kann, ist die Untersuchung von **Mischwasserproben verschiedener Einzelgewinnungsanlagen** nur bedingt geeignet, Einzeluntersuchungen der Gewinnungsanlage — auch nur zeitweise — zu ersetzen. Von der Möglichkeit des § 2 Abs. 2 RUV ist daher nur Gebrauch zu machen, wenn über einen Zeitraum von fünf Jahren Einzelmessungen vorgenommen wurden. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Behörde.

3.4 Unberührt bleibt die Möglichkeit, nach § 3 Abs. 4 RUV (Pkt. 8 der Verwaltungsvorschrift) von Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen abzuweichen; hinsichtlich der Nutzung bereits vorliegender Untersuchungsbefunde wird auf Pkt. 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.

4. **Analysenverfahren und Qualitätssicherung** (zu § 2 Abs. 3 RUV)

4.1 Die RUV sieht vor, daß die Untersuchungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) durchzuführen sind. Hieraus ergeben sich spezifische Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Analysenverfahren, die Eignung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Kompetenz der Untersuchungsstellen.

4.2 Welche Analysenverfahren den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ergibt sich aus dem „Merkblatt B-0/1 -Verzeichnis vorgeschriebener Analysenverfahren nach geltenden Umweltrechtsvorschriften“ der Hess. Landesanstalt für Umwelt (HLfU). Im Rahmen der Fortschreibungen überprüft und ergänzt die HLfU das Merkblatt auch hinsichtlich der Parameter der RUV. Hierbei sind zusätzlich die Parameter und Verfahren der LAWA-Richtlinie „Grundwasser, Richtlinie für die Beobachtung und Auswertung, Teil 3: Grundwasserbeschaffenheit 1993 -2. Auflage“, eingeführt durch Erlaß vom 19. Juni 1995 -UE III C I/III C 2 -79 c 10.01.3 -37,78/95 -, zu berücksichtigen.

4.3 Die Qualitätssicherung ist in geeigneter Weise gemäß den LAWA-Rahmenempfehlungen zur analytischen Qualitätssicherung (AQS) sowie den LAWA-AQS-Merkblättern für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (Loseblattsammlung, herausgegeben vom Erich-Schmidt-Verlag, ISBN 3 503 03197 9) durchzuführen; bei Bedarf kann die HLfU weitergehende bzw. ergänzende AQS-Maßnahmen festlegen.

4.4 Die Kompetenz einer Untersuchungsstelle für Untersuchungen nach den a. a. R. d. T. ist stets gegeben, wenn die Untersuchungsstelle gemäß §§ 5 und 6 der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen -Abwasseranlagenkontrollverordnung, EKVO - vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) bzw. gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV zugelassen ist; die Kompetenz besteht für die Untersu-

chungsverfahren bzw. Verfahrensvorschriften, für die die Untersuchungsstelle eine Zulassung erhalten hat.

5. **Umfang und Häufigkeit turnusmäßiger Untersuchungen** (zu § 3 Abs. 1 RUV)

5.1 Umfang und Häufigkeit turnusmäßiger Untersuchungen ergeben sich aus § 3 Abs. 1 RUV.

5.2 Hinsichtlich der Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 RUV besteht eine gesetzliche Untersuchungspflicht, die keiner Konkretisierung bedarf. Gleichwohl kann (insbesondere bei privaten Untersuchungspflichtigen) in der Regel nicht unterstellt werden, daß diese Verpflichtung (im Detail) bereits bekannt ist; ggf. ist der Untersuchungspflichtige daher zunächst auf die Untersuchungspflicht hinzuweisen. Einzelheiten ergeben sich aus Pkt. 9 dieser Verwaltungsvorschrift.

5.3 Der Untersuchungspflichtige ist nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 RUV verpflichtet, Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Metabolite durchzuführen. Der Untersuchungsumfang bedarf der Konkretisierung durch die zuständige Behörde. Als Grundlage hierfür dient die dieser Verwaltungsvorschrift als **Anlage** beigefügte Zusammenstellung; diese ist als **Mindestumfang** bei der Festlegung turnusmäßiger Untersuchungen anzusehen. Sofern Erkenntnisse vorliegen, die im Einzelfall eine Erweiterung des Parameterrahmens erforderlich erscheinen lassen, ist der Untersuchungsauf- forderung der erweiterte Untersuchungsrahmen zugrunde- zulegen.

Der HLfU wird die Fortschreibung und Aktualisierung des Parameterrahmens übertragen. Sofern sich die Notwendigkeit zur Änderung der dieser Verwaltungsvorschrift als **Anlage** beigefügten Zusammenstellung ergeben sollte, wird diese durch Erlaß im Staatsanzeiger veröffentlicht.

5.4 Hinsichtlich der Möglichkeit, vom Umfang der Untersuchungspflicht und den zeitlichen Abständen der Untersuchungen abzuweichen, wird auf Pkt. 8 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.

6. **Durchführung besonderer Untersuchungen** (zu § 3 Abs. 2 RUV)

6.1 § 3 Abs. 2 RUV sieht die Möglichkeit vor, die Untersuchungen des Rohwassers bei begründetem Verdacht einer Verunreinigung auch auf solche Stoffe auszudehnen, die nicht in § 3 Abs. 1 RUV bzw. der Anlage zur RUV genannt sind. Zu diesen Stoffen zählen beispielsweise Schwermetalle und organische Chlorverbindungen. Anhaltspunkte für die Ausdehnung der Rohwasseruntersuchungen können sich unter anderem aus Trinkwasseruntersuchungen ergeben, die zum Nachweis von Grenzwertüberschreitungen geführt haben.

6.2 Die Bestimmung kann insbesondere nicht dazu dienen, die Durchführung von Gefahrforschungsmaßnahmen in Fällen nachgewiesener oder vermuteter Grundwasser- bzw. Bodenverunreinigungen von der Behörde auf den Unternehmer der Wasserversorgung zu verlagern.

7. **Untersuchungszeiträume (zu § 3 Abs. 3 RUV)**

7.1 Die Vergleichbarkeit in verschiedenen Jahren durchgeführter Untersuchungen setzt in der Regel voraus, daß vergleichbare Untersuchungszeiträume vorliegen. Daher sieht die RUV aufeinanderfolgende Beprobungen in der jeweils gleichen Kalenderwoche aufeinanderfolgender Jahre vor.

7.2 Die zuständige Behörde kann gemäß § 3 Abs. 4 RUV auch Abweichungen von dem Zeitpunkt der Probenahme zulassen. Abweichungen bis zu zwei Kalenderwochen sollen ohne besonderes Verwaltungsverfahren zugelassen werden.

7.3 Der Untersuchungspflichtige ist für die Einhaltung der Untersuchungszeiträume selbst verantwortlich. Diese Verantwortung bleibt auch bestehen, wenn eine Untersuchungsstelle mit der turnusmäßigen Durchführung der Untersuchungen beauftragt wurde; in diesem Falle ist der Untersuchungspflichtige jedoch vor etwaiger Durchsetzung von Untersuchungspflichten (vgl. Pkt. 12 dieser Verwaltungsvorschrift) nochmals darauf hinzuweisen, daß die Untersuchungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt und/oder Befunde nicht fristgerecht vorgelegt werden.

8. **Abweichungen vom Umfang der Untersuchungspflicht und den zeitlichen Abständen der Untersuchungen** (zu § 3 Abs. 4 RUV)

8.1 Auf Antrag des Untersuchungspflichtigen kann die zuständige Behörde Abweichungen vom Umfang der Untersuchungen und von den zeitlichen Abständen zulassen; dem Antrag sind die ur Beurteilung erforderlichen Unterlagen

- beizufügen. Bei der Entscheidung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (z.B. absolute Kostenbelastung für einen Unterstichungspflichtigen, der mehrere untersuchungspflichtige Gewinnungsanlagen betreibt; Menge des insbesondere von einem Einzel- und Eigenwasserversorger entnommenen Wassers in Relation zur Kostenbelastung);
 - Aussagefähigkeit der Untersuchungsergebnisse (diese ist wesentlich von Qualität und Umfang der Kenndaten, die über die Gewinnungsanlage vorliegen bzw. zu ermitteln sind, abhängig);
 - Anzahl und Ergebnisse der Untersuchungen, die von der betreffenden Gewinnungsanlage bereits vorliegen;
 - beim Vorliegen gesicherter Reihen von Untersuchungsbefunden soll hinsichtlich des Parameters Nitrat bei Befunden bis 25 mg/l Nitrat eine Reduzierung des Untersuchungsumfanges auf einen halbjährlichen Turnus und bei Befunden bis 15 mg/l Nitrat einen jährlichen Turnus erfolgen;
 - Relevanz von Parametern auf Grund vorliegender Erkenntnisse über die Anwendung von Stoffen; insbesondere soll eine Freistellung von Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittel erfolgen, wenn diese auf Grund des Einzugsgebietes der Gewinnungsanlage mit hinreichender Sicherheit keine Relevanz besitzen werden.
- 8.2 Bei **erlaubnisfreien Benutzungen** i. S. des § 33 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts — Wasserhaushaltsgesetz, WHG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) und des § 44 HWG sind die Voraussetzungen für eine vollständige Freistellung von der Untersuchungspflicht ohne weitere Überprüfung als erfüllt anzusehen, soweit der zuständige Behörde keine Erkenntnisse vorliegen, die die Durchführung von Rohwasseruntersuchungen unabdingbar erscheinen lassen. Entsprechendes gilt, wenn bei Einzel- und Eigenwasserversorgungsanlagen die Gesamtwasserentnahme 1000 m³ jährlich nicht übersteigt.
- 8.3 Unbeschadet des Pkt. 8.2 kann § 3 Abs. 4 RUV in besonders gelagerten Fällen auch zur **völligen Freistellung von der Untersuchungspflicht** führen. Eine solche Entscheidung ist unter Angabe der Entscheidungsgründe aktenkundig zu machen; diese Notwendigkeit entfällt in den unter Pkt. 8.2 genannten Fällen.
- 8.4 Insbesondere in jenen Kommunen bzw. Wasser(beschaffungs-)verbänden, die über eine Vielzahl von Brunnen (insbesondere Brunnengalerien) bzw. Quelfassungen verfügen, kann eine **rotierende Untersuchung der Gewinnungsanlagen** zugelassen werden. Das bedeutet, daß im Rahmen der turnusmäßigen Untersuchungen nicht jeder einzelne Brunnen bzw. jede Quelle, sondern nur jede zweite (dritte) Gewinnungsanlage des Unternehmers der Wasserversorgung zu beproben ist. In den darauffolgenden Jahren sind — rotierend — die übrigen Gewinnungsanlagen zu beproben, so daß nach spätestens zwei bis drei Jahren von jeder Anlage Untersuchungsbefunde vorliegen.
- Zur Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse ist es jedoch erforderlich, alle Gewinnungsanlagen eines Versorgungsbereiches zunächst einmal und dann wiederkehrend mindestens im Abstand von zehn Jahren zeitgleich zu untersuchen.
- 8.5 Werden Abweichungen von Umfang und Häufigkeit von Untersuchungen zugelassen, ist dem Untersuchungspflichtigen aufzugeben, diese unter Pkt. 2.8 der Anlage zur RUV „Anmerkungen“ zu dokumentieren.
- 8.6 Auf die Bestimmungen zur Nutzung bereits vorliegender Untersuchungsergebnisse (Pkt. 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift) und zur Zulässigkeit von Mischwasserproben (Pkt. 3.3 dieser Verwaltungsvorschrift) wird ergänzend hingewiesen.
9. **Erhebung von Stammdaten und Untersuchungsergebnissen** (zu § 4 Abs. 1 RUV)
- 9.1 Die **zuständige Behörde** weist den Untersuchungspflichtigen auf die Bestimmungen der RUV und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hin; soweit Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittel gemäß Pkt. 5.3 dieser Verwaltungsvorschrift durchzuführen sind, konkretisiert sie den entsprechenden Parameterumfang. Für die Vorlage der Unterlagen an das Wasserwirtschaftsamt ist eine angemessene Frist zu bestimmen; das Wasserwirtschaftsamt ist zu unterrichten.
- 9.2 Die **Untersuchungspflichtigen** tragen die Kenndaten der Wassergewinnungsanlagen, der Wasserschutz-/einzugsgebiete — soweit vorhanden —, die Analyseergebnisse sowie die zugelassenen Abweichungen vom Untersuchungsumfang (Pkt. 8.1 dieser Verwaltungsvorschrift) in den **Erhebungsbogen für Rohwasseruntersuchungen** (Anlage zur RUV) ein und übersenden diesen dem **Wasserwirtschaftsamt**; je Meßstelle ist ein gesonderter Erhebungsbogen vorzulegen. Wurde die Probenahmestelle abweichend festgelegt (siehe Pkt. 3.2 dieser Verwaltungsvorschrift), sind zusätzlich die Stammdaten der Probenahmestelle (insbesondere Lagekoordinaten nach Gauß-Krüger) mitzuteilen.
- Angabe und Übermittlung von Stammdaten und Analyseergebnissen nach Pkt. 9.2 dieser Verwaltungsvorschrift können nur abweichend erfolgen (z. B. auf Datenträger, per Datenfernübertragung, auf einem geänderten Vordruck oder durch Übersendung gesonderter Analysenblätter), wenn dadurch die bei dem Wasserwirtschaftsamt und der HLFU durchzuführenden Prüfungen und Auswertungen nicht wesentlich erschwert werden. Das ist in der Regel der **Fall, wenn** die Stammdaten **bzw.** — soweit diese bereits gemäß Pkt. 9.7 von der HLFU vergeben wurde — die Meßstellennummer; Analyseergebnisse, Analysenverfahren und Maßeinheiten gut lesbar und eindeutig angegeben sind, die Probenahmestelle zweifelsfrei ersichtlich ist, das Probenahmedatum eindeutig vermerkt ist und die Stoffbezeichnung, die zugehörige laufende Nummer sowie die EDV-Nummer entsprechend der Vorgabe <les Erhebungsbogens für Rohwasseruntersuchungen angegeben wird.
- Das Wasserwirtschaftsamt entscheidet — ggf. in Abstimmung mit der HLFU — über das Vorliegen der Voraussetzungen. Genügen die Angaben des Untersuchungspflichtigen nicht den Anforderungen, ist entsprechend Pkt. 9.5 zu verfahren.
- 9.4 Sofern es zur Erleichterung des Verwaltungsvollzuges sinnvoll erscheint, bleibt vorbehalten, einen in formeller Hinsicht geänderten Erhebungsbogen bzw. ein DV-gerechteres Erhebungsverfahren auf dem Erlaßwege einzuführen; die Verwendung des geänderten Erhebungsbogens durch den Untersuchungspflichtigen bzw. dessen Mitwirkung an der DV-gerechteren Erfassung wäre freiwillig, da der Unternehmer der Wasserversorgung aus der RUV nur zur Vorlage der Anlage zur RUV verpflichtet ist.
- Das **Wasserwirtschaftsamt** prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben zu Stammdaten und Analysendaten:
- **Unvollständig bzw. unleserlich ausgefüllte Erhebungsbögen** werden dem Untersuchungspflichtigen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Überarbeitung zurückgegeben. Sofern die Nachfrist erfolglos verstreicht, unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt die zuständige Behörde. Dieser obliegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen.
 - Sind nur **geringfügige Änderungen oder Ergänzungen** erforderlich, so kann das Wasserwirtschaftsamt diese nach pflichtgemäßem Ermessen auch selbst durch Grüneintragungen vornehmen; sodann erfolgt die Weiterleitung an die HLFU.
 - **Erhebungsbögen, die keinen Anlaß zu Beanstandungen geben**, leitet das Wasserwirtschaftsamt an die HLFU weiter.
- Sofern das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen seiner Überprüfung **Überschreitungen der jeweils gültigen Grenzwerte der TrinkwV** bzw. — falls solche für den jeweiligen Parameter nicht bestehen — der Prüfwerte gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 77 des Hessischen Wassergesetzes für die Sanierung von Grundwasser- und Bodenverunreinigungen im Hinblick auf den Gewässerschutz (Gw-VwV) in der jeweils geltenden Fassung feststellt, unterrichtet es die zuständige Behörde und das Gesundheitsamt.
- Die Verpflichtung des Betreibers, gemäß § 15 TrinkwV dem Gesundheitsamt unverzüglich insbesondere überschreitungen von Grenzwerten und grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Wassers anzuzeigen, bleibt unberührt.
- 9.7 In der **HLFU** erfolgt die DV-gerechte zentrale Sammlung, Aufbereitung und Auswertung der Grundwasserbeschaffenheitsdaten der RUV:
- **Soweit die Kenndaten keinen Anlaß zu Beanstandungen geben**; legt die HLFU die **Meßstellennummer** einheitlich

- fest und teilt sie dem Untersuchungspflichtigen, dem Wasserwirtschaftsamt, der zuständigen Behörde, dem Gesundheitsamt und dem Hess. Landesamt für Bodenforschung (HLfB) nebst den gespeicherten Stammdaten mit. Die Mitteilung an den Betroffenen bedarf der Schriftform und ist mit dessen Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten (vgl. Pkt. 11.2 dieser Verwaltungsvorschrift) zu verbinden. Die Unterrichtung der genannten Dienststellen erfolgt fallweise bzw. mindestens im vierteljährlichen Turnus für eine Vielzahl von Fällen.
- **Soweit sich Beanstandungen ergeben**, ist der Erhebungsbogen an das Wasserwirtschaftsamt zurückzusenden. Sodann findet Pkt. 9.5 der Verwaltungsvorschrift entsprechende Anwendung.
- 9.8** Wurde dem Untersuchungspflichtigen die Meßstellenummer mitgeteilt, so kann sich dieser künftig auf die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse und der zugehörigen Meßstellenummer beschränken; die erneute Angabe der Stammdaten kann entfallen. Sofern Änderungen/Korrekturen von Stammdaten erforderlich werden, brauchen nur die geänderten Daten mitgeteilt werden; hierbei soll darauf hingewiesen werden, daß es sich um eine Änderung/Korrektur handelt.
- In ihrem Schreiben gemäß Pkt. 9.7 dieser Verwaltungsvorschrift informiert die HLfU den Untersuchungspflichtigen auch über die Reduzierung seiner Vorlagepflichten.
- 10. Anforderung von Untersuchungsergebnissen gemäß § 75 Abs. 3 Satz 1 HWG (zu § 4 Abs. 2 RUV)**
- § 4 Abs. 2 RUV enthält einen Hinweis auf die parallele Anwendbarkeit des § 75 Abs. 3 Satz 1 HWG. Eine eigenständige rechtliche Bedeutung kommt dieser Bestimmung nicht zu.
- 11. Datenauswertung/Datenschutz**
- 11.1** Die HLfU bringt die ihr übermittelten Daten auf Datenträger und führt eine Plausibilitätskontrolle der Stammdaten und Meßwerte durch.
- Mit der Eingabe der Rohwasserdaten in die Grundwasserdatenbank erfolgt eine **Sammlung/Bearbeitung personenbezogener Daten**. Die Datenverarbeitung, erfolgt auf der Grundlage von § 57 HWG i. V. m. § 105 HWG. Nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes — HDSG — vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 817), ist dies **dem Betroffenen mitzuteilen**. Die Unterrichtung des Betroffenen soll gleichzeitig mit der Mitteilung der Meßstellenummer (vgl. Pkt. 9.7) erfolgen.
- Nach § 26 HDSG ist der **Hessische Datenschutzbeauftragte** über die Einrichtung und etwaige Änderung der Datei zu unterrichten. Hinsichtlich Umfang und Form der Meldung wird auf die einschlägigen Erlaßregelungen, insbesondere den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 25. April 1988 (StAnz. S. 1041), verwiesen.
- 11.3** Die HLfU erstellt mindestens in halbjährlichen Abständen nach Landkreisen geordnete Zusammenstellungen der Gewinnungsanlagen, die in dem Untersuchungszeitraum **Grenzwerte der TrinkwV bzw. — falls solche für den jeweiligen Parameter nicht bestehen — Prüfwerte** gemäß „Verwaltungsvorschrift zu § 77 des Hessischen Wassergesetzes für die Sanierung von Grundwasser- und Bodenverunreinigungen im Hinblick auf den Gewässerschutz (Gw-VwV)“ in der jeweils geltenden Fassung überschreiten bzw. die diese Werte beinahe erreichen. Sofern signifikante Steigerungen von Werten festzustellen sind, sind die entsprechenden Gewinnungsanlagen auch unabhängig von dem etwaigen Erreichen/Überschreiten von Grenz- bzw. Prüfwerten aufzuzustellen.
- Ausfertigungen der Zusammenstellungen sind dem Wasserwirtschaftsamt, der unteren Wasserbehörde sowie dem Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- Da die **Parameter Nitrat, Chlorid, Sulfat, Bor, AOX und POX** wichtige Indikatoren für eine Belastung der Grundwasserbeschaffenheit durch punktförmigen oder flächenhaften Stoffeintrag in das Grundwasser sind, ist neben der Zusammenstellung der Überschreitungen von Grenz- bzw. Prüfwerten gemäß Pkt. 11.3 in halbjährlichen Abständen gleichfalls eine nach den Entnahmearten Brunnen, Quellsammlungen, Stollen und Schürfungen sowie nach Landkreisen geordnete Häufigkeitsverteilung zu erstellen und den unter Pkt. 11.3 genannten Behörden zuzuleiten. In den
- Darstellungen sind die zur Zeit der Berichterstattung gültigen bzw. vorhandenen Grenz- und Prüfwerte einzutragen, so daß eine Beschreibung der Grundwasserbeschaffenheit anschaulich und einer ersten allgemeinen Beurteilung zugänglich ist.
- 11.5** Die Regierungspräsidien als obere Wasserbehörden legen in eigener Zuständigkeit fest, inwieweit sie die entsprechend Pkt. 11.3 und 11.4 ausgewerteten Daten von der HLfU erhalten wollen.
- 11.6** Die Unterrichtung des HLfB erfolgt fallweise durch die HLfU.
- 11.7** Mittelfristig ist im Rahmen des derzeit im Aufbau befindlichen hessenweiten Datenverbundnetzes vorgesehen, den Wasserwirtschaftsämtern und wasserwirtschaftlichen Fachdezernaten der Regierungspräsidien zusätzlich den unmittelbaren Zugriff auf die Rohwasserdatenbank zu ermöglichen. Dieser soll insbesondere auch die eigenständige Nutzung statistischer und graphischer Auswerteprogramme umfassen; die Erstellung von Auswertungen gemäß Pkt. 11.3, 11.4, 11.5 und 11.6 bleibt unberührt.
- Diesbezügliche Entwicklungs-, Koordinierungs- und Installationsarbeiten sind von der HLfU unter Einbeziehung des für EDV zuständigen Fachreferates des Fachministeriums in direkter Absprache mit den Wasserwirtschaftsämtern und den Regierungspräsidien in die Wege zu leiten und schnellstmöglich zu realisieren. Bei Bedarf werden gesonderte Regelungen erlassen.
- 11.8** Die von der HLfU gemäß Pkt. 11.3 und 11.4 dieser Verwaltungsvorschrift vorgenommene Auswertung der Analyseergebnisse sowie etwaige ergänzende/weiterführende Auswertungen der Wasserwirtschaftsämter sind den **Untersuchungspflichtigen als Datenlieferanten** auf Anforderung durch das Wasserwirtschaftsamt zur Verfügung zu stellen; soweit erforderlich, wird das Wasserwirtschaftsamt hierbei durch die HLfU unterstützt. Die Wasserwirtschaftsämter erstellen jeweils für ihren Dienstbezirk gemeinsam mit der HLfU eine Zusammenstellung verfügbarer Auswertungen; diese ist den Untersuchungspflichtigen auf Anforderung durch die Wasserwirtschaftsämter zuzuleiten und bei Bedarf zu aktualisieren.
- Das Bereitstellen der Auswertungen an die Untersuchungspflichtigen stellt in der Regel keine kostenpflichtige Amtshandlung dar. Ist diese jedoch mit einem besonderen Aufwand verbunden, sind Gebühren nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen zu erheben.
- 12. Durchsetzung von Vorlage- und Untersuchungspflichten**
- 12.1** Die RUV ist von dem Gedanken der Kooperation zwischen Unternehmern der Wasserversorgung und Behörden geprägt. Sie enthält daher keine Bußgeldbestimmungen. Wegen der fehlenden Verweisung auf § 120 Abs. 1 HWG kann eine Ahndung auch insoweit (zunächst) nicht in Betracht kommen. Die zwangsweise Durchsetzung von Vorlage- und Untersuchungspflichten gemäß Pkt. 12.2 und 12.3 dieser Verwaltungsvorschrift soll auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen die Einhaltung der verordnungsmäßigen Pflichten anderweitig nicht sichergestellt werden kann.
- 12.2** Die Pflicht zur Vorlage der **Stammdaten der Gewinnungsanlage** ist nicht nur aus den Bestimmungen der RUV, sondern auch aus § 21 Abs. 1 WHG herzuleiten.
- Sofern einer Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 WHG nicht nachgekommen wird, ist dies gemäß § 41 Abs. 1 Pkt. 7 c WHG mit Bußgeld bedroht.
- 12.3** Um die Verpflichtung zur **Durchführung der Rohwasseruntersuchungen und Vorlage der Untersuchungsbefunde** durchzusetzen, bedarf es der gesonderten Anordnung der Untersuchungen durch die zuständige Behörde. Als Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Anordnung kommen ggf. die Ersatzvornahme gemäß § 74 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752), und das Zwangsgeld gemäß § 76 HVwVG in Betracht.
- 13. Berichtspflichten**
- Die **Hessische Landesanstalt für Umwelt** berichtet jeweils zum 1. April für das vorangegangene Jahr — erstmals zum 1. April 1996 — getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten,
- wieviele öffentliche, private und gewerbliche Anlagen erfaßt sind,

– welche Parameter wiederholt zu Beanstandungen Anlaß gegeben haben (insbesondere sind hier Häufigkeitsverteilungen für die unter Pkt. 11.4 genannten Parameter vorzulegen)

In dem Bericht ist zudem darzulegen, ob die dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage beigefügte Liste der Pflanzenschutzmittel bzw. Metabolite weiterhin Gültigkeit besitzt bzw. inwieweit diese auf Grund neuerer Erkenntnisse ggf. zu modifizieren wäre.

Unabhängig von der vorstehenden besonderen Berichtspflicht der HLFU berichten die in den RUV-Vollzug eingebundenen Dienststellen auf dem Dienstweg über etwaige Vollzugsprobleme.

14. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt 101 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden folgende Verwaltungsvorschriften und Erlasse aufgehoben:

– Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rohwasseruntersuchungsverordnung – RUV – vom 24. Juli 1991 (StAnz. S. 1921);

– Erlaß zur Klarstellung des in der RUV verwendeten Begriffs „Unternehmer der Wasserversorgung“ sowie Bestimmung der zuständigen Behörde vom 30. September 1991 (StAnz. S. 2493);

– Erlaß bzgl. Änderungen des RUV-Erhebungsbogens vom 23. August 1994 -Az.: III C 1-79 b 06.15.3-Bd. 6-3111/94 (n. v.);

– Erlaß bzgl. der Übermittlung von Stammdaten und Untersuchungsbefunden von den Untersuchungspflichtigen an die Wasserwirtschaftsämter und die HLFU vom 13. September 1994 -Az.: III C 1-79 b 06.15.3 —Bd. 6-3111/94 (n. v.).

Wiesbaden, 7. November 1995

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit**
III C 1-79b 06.15.3-Bd. 6-3201/95
-Gült.-Verz. 85 —
St.Anz. 48/199_5 S. 3833

Anlage

Zusammenstellung der Parameter die bei den Rohwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Metabolite gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 RUV mindestens zu berücksichtigen sind:

Nr.	Pflanzenschutzmittelwirkstoff bzw Abbauprodukt
1	Atrazin
2	Desethylatrazin
3	Simazin
4	Gamma-HCH
5	Isoproturon
6	Bentazon
7	Bromacil
8	Hexazinon
9	Mecoprop
10	Propazin
11	Sebuthylazin
12	Chlortoluron
13	Dichlorprop (2,4-DP)
14	Diuron
15	Terbuthylazin
16	Carbofuran
17	Metobromuron
18	Desisopropylatrazin
19	Metazachlor
20	Monuron
21	MCPA
22	Methabenzthiazuron
23	Parathionethyl

